

Unterrichtungsvorlage

Vorlage: UV/0286/2024					Datum: 22.10.2024			
Dezernat 4								
Verfasser:	62-Amt für Stadtvermessung und Bodenmanagement				Az.:			
Betreff:								
Sachstandsbericht Nachnutzung des ehem. Waldschwimmbades Stolzenfels								
Gremienweg:								
05.11.2024	Forstausschuss		ein	stimmig	n	nehrheitl	l.	ohne BE
			ab	gelehnt	K	Cenntnis		abgesetzt
			vei	wiesen	v	ertagt		geändert
	TOP	öffentlich		Enthaltu	altungen Gegenstimm			

Unterrichtung:

Der Forstausschuss nimmt die nachfolgenden Ausführungen zu einer Nachnutzung des ehemaligen Waldschwimmbades durch den Verein "Jugend und Kulturzentrum Altes Schwimmbad Stolzenfels e.V." (JUKAS) zu Nutzungsmöglichkeiten der Liegewiese des ehem. Schwimmbades Stolzenfels zur Kenntnis.

Mit Antrag AT/0035/2024 wurde der Antrag gestellt, dem Verein JUKAS die Liegewiese des ehemaligen Waldschwimmbades in Koblenz-Stolzenfels unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, damit der Verein Möglichkeiten für eine Nachnutzung erproben kann. Nach Gesprächen mit der 1. Vorsitzenden des Vereins, Frau Ava-Lina Rasper, wurde mit dem Verein JUKAS eine Nutzungsvereinbarung über den Zeitraum vom 01.08.2024 bis zum 15.10 2024 geschlossen. (vgl. Zwischenbericht vom 07.08.2024 zum v.g. Antrag).

Auf den Abschlussbericht des Vereins (Anlage 1) und die Präsentation (Anlage 2) wird verwiesen.

Fazit:

Für eine regelmäßige Nutzung bedarf das Gelände weiterer Anpassungen:

- 1. Einebnung der Fläche, da es vielfach Löcher gibt, die mehr als nur eine Stolpergefährdung darstellen (Priorität 1)
- 2. Entfernen der Primärvegetation und Einsaat mit einer Blumenwiesenmischung
- 3. Entfernung der Spielgeräte
- 4. Errichtung einer provisorischen Toilettenlösung.
- 5. Verlegung / Verlängerung einer Brauchwasserleitung aus dem Bereich Friedhof ist wünschenswert

Eine Investition in bauliche Anlagen (hier: Toiletten) ist nicht sinnvoll, solange das Gelände seinen Charakter als Lost Place mit erhöhtem Vandalismuspotenzial nicht verloren hat. Eine Zulieferung von Toilettenwagen oder Dixi-Toiletten mittels eines 7,5-to-LKW scheidet aufgrund der engen Zuwegung aus. Alternativen sind in der Prüfung.

Eine Nutzung des Geländes im Frühjahr scheidet wegen der naturschutzrechtlichen Anforderungen aus. Es verbleibt daher der Nutzungszeitraum Sommer bis Winter, vorbehaltlich der Einzelgenehmigungen bei der unteren Naturschutzbehörde (Umweltamt).

Anlagen

- 1. Abschlussbericht des Vereins JUKAS über den Feldversuch
- 2. Impressionen von den beiden Veranstaltungen

Finanzielle Auswirkungen: keine

Auswirkungen auf den Klimaschutz: keine